# Elektrizitätsversorgung Zeiningen Gültig ab 1. Januar 2026

80 % Kernenergie CH

BT-2026-Basic

20 % Neue erneuerbare Energien CH

### Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporare Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung von der EVZ montiert ist. Die Bauvollendung ist der EVZ schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

	CHF / Mt.	Rp. / kWh
	Grundpreis	Arbeitspreis
Netznutzung	9.00	20.48
Grundtarif	5.00	
Messtarif	4.00	
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen		3.03
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL		0.27
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz <sup>1)</sup>		2.30
Stromreserve <sup>2)</sup>		0.41
Netzverstärkungen <sup>3)</sup>		0.04
Überbrückungshilfen Stahlindustrie <sup>4)</sup>		0.01
Energie	4.00	23.03
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Neue erneuerbare Energien CH		
Total exkl. MwSt.	13.00	46.54
Total inkl. MwSt. 8.10%	14.05	50.31

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

### Messeinrichtung

Die EVZ bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit der EVZ kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt CHF 100.–. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

#### Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1 Januar 2025

<sup>4)</sup> Art. 14bis StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

## Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2025

Der Gemeinderat